

**Manteltarifvertrag
für Ärztinnen und Ärzte
in den Unternehmen der Ludwigslust-Parchimer Kliniken
gGmbH
(TV-Ärzte/LUP)**

vom 01. April 2025

zwischen der

Ludwigslust-Parchimer Kliniken gGmbH (im Folgenden LUP-Kliniken gGmbH),

**zugleich handelnd im Namen und in Vollmacht für die nachfolgend genannten
Gesellschaften**

LUP-Klinikum Helene von Bülow gGmbH

LUP-Klinikum am Crivitzer See gGmbH

und dem

**Marburger Bund – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im
Folgenden Marburger Bund)**

- Durchgeschriebene Fassung -

Vorbemerkungen zur durchgeschriebenen Fassung

1. Seit dem 1. Juli 2023 sind die LUP-Klinikum Helene von Bülow gGmbH (die ehemalige Westmecklenburg-Klinikum Helene von Bülow GmbH) und die LUP-

Klinikum am Crivitzer See gGmbH Bestandteile der Ludwigslust-Parchimer Kliniken gGmbH.

2. Der Marburger Bund ist Tarifpartner der bisherigen Westmecklenburg-Klinikum Helene von Bülow GmbH. Die Tarifpartnerschaft wird mit der LUP-Kliniken gGmbH, zugleich handelnd für die LUP-Klinikum Helene von Bülow gGmbH, fortgesetzt. Die Tarifvertragsparteien streben zudem bis zum 31. März 2027 an, die LUP-Klinikum am Crivitzer See gGmbH in das Tarfrecht des TV-Ärzte/LUP überzuleiten.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit
- § 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen
- § 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

Abschnitt II: Arbeitszeit

- § 5 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen
- § 7 Sonderformen der Arbeit
- § 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft
- § 9 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 10 Bereitschaftsdienstentgelt
- § 11 Teilzeitbeschäftigung

Abschnitt III: Eingruppierung und Entgelt

- § 12 Allgemeine Eingruppierungsregelungen
- § 13 Eingruppierung
- § 14 (nicht belegt)
- § 15 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit
- § 16 Entgelt
- § 17 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung
- § 18 Entgelt im Krankheitsfall
- § 19 Besondere Zahlungen
- § 20 Berechnung und Auszahlung des Entgelts
- § 21 Betriebliche Altersversorgung

Abschnitt IV: Urlaub und Arbeitsbefreiung

- § 22 Erholungsurlaub
- § 23 Zusatzurlaub
- § 24 Sonderurlaub
- § 25 Arbeitsbefreiung

Abschnitt V: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

§ 27 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

§ 28 Zeugnis

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Ausschlussfrist

§ 30 Friedenspflicht, Schlichtungskommission

§ 31 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Dieser Tarifvertrag gilt für alle als Ärztin oder als Arzt Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem der im Rubrum genannten Unternehmen der LUP-Kliniken gGmbH stehen.
2. ¹Für die Ärztinnen und Ärzte der LUP-Klinikum am Crivitzer See gGmbH gilt dieser Tarifvertrag erst nach Maßgabe eines bis zum 31. März 2025 abzuschließenden Überleitungstarifvertrages. ²Die Modalitäten der Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalgestaltung der dort beschäftigten Ärztinnen und Ärzte werden bis zur vollständigen Überleitung in einer Betriebsvereinbarung geregelt.
3. Vom persönlichen Geltungsbereich im Sinne des Abs. 1 sind folgende Beschäftigten ausgenommen:
 - a Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der evangelisch-lutherischen Landeskirche Mecklenburg-Vorpommern e. V. (AVR DWM) aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung Anwendung finden,
 - b Chefärzte, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden.

Protokollerklärung

Die Bezeichnung Ärzte gilt gleichermaßen für Ärzte und Ärztinnen.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

1. Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
2. ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
3. ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
4. Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

1. Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus.

2. 1Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. 2Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. 3Werden Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.
3. 1Der Arbeitgeber hat Ärzte von etwaigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis entstandenen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern der Eintritt des Schadens nicht durch den Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist. 2Im Übrigen bleiben die allgemeinen Grundsätze zur Arbeitnehmerhaftung unberührt.
4. 1Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. 2Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt oder Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. 3Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
5. 1Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. 2Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. 3Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.
6. 1Zu den Ärzten obliegenden ärztlichen Pflichten gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. 2Die Ärzte können vom Arbeitgeber auch verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärzten oder für Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.
7. 1Zu den aus der Haupttätigkeit obliegenden Pflichten der Ärzte gehört es ferner, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen.

Protokollerklärungen

1. Ein Arzt, der nach der Approbation noch nicht mindestens ein Jahr klinisch tätig war, ist grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst heranzuziehen.
2. Ein Arzt, dem aus persönlichen oder fachlichen Gründen (z. B. Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegen steht, Flugunverträglichkeit, langjährige Tätigkeit als Bakteriologe) die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar ist, darf grundsätzlich nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
3. Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 92,09 Euro Ab dem 01.04.2026 beträgt der Einsatzzuschlag 94,85 Euro und ab dem 01.01.2027 97,70 Euro.
8. 1Die Erstellung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von einem Dritten angefordert und vergütet werden, gehört zu den den Ärzten obliegenden Pflichten aus der Haupttätigkeit.
9. 1Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Ärzte dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. 2Die Nebentätigkeit kann untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung arbeitsvertraglicher Pflichten von Ärzten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
10. 1Der Arzt kann vom Arbeitgeber verpflichtet werden, als Nebentätigkeit Unterricht zu erteilen sowie Gutachten, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen, die von einem Dritten angefordert und vergütet werden, zu erstellen, und zwar auch im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit des leitenden Arztes. 2Steht die Vergütung für das Gutachten, die gutachtliche Äußerung oder

wissenschaftliche Ausarbeitung ausschließlich dem Arbeitgeber zu, hat der Arzt nach Maßgabe seiner Beteiligung einen Anspruch auf einen Teil dieser Vergütung. 3In allen anderen Fällen ist der Arzt berechtigt, für die Nebentätigkeit einen Anteil der von dem Dritten zu zahlenden Vergütung anzunehmen.

11. 1Der Arzt kann die Übernahme der Nebentätigkeit verweigern, wenn die angebotene Vergütung offenbar nicht dem Maß seiner Beteiligung entspricht. 2Im Übrigen kann die Übernahme der Nebentätigkeit nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verweigert werden.

§ 4 Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung

1. 1Ärzte können aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. 2Sollen Ärzte an einen Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören.

Protokollerklärungen

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers oder einem eines Konzernunternehmens der KHW unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

2. 1Ärzten kann im betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten außerhalb der Konzernunternehmen der KHW zugewiesen werden. 2Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. 3Die Rechtsstellung der Ärzte bleibt unberührt. 4Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem dieser Tarifvertrag nicht zur Anwendung kommt.

3. 1Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). 2§ 613 a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung

1Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. 2Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 5 Regelmäßige Arbeitszeit

1. 1Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich. 2Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
2. 1Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. 2Abweichend von Satz 1 kann bei Ärzten, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.
3. 1Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit freigestellt. 2Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. 3Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Satz 3

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

4. Aus dringenden betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.
5. 1Die tägliche Arbeitszeit kann im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden. 2In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. 3Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.
6. Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung - zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
7. 1Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. 2Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. 3Der besonderen Situation der Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

1. 1Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. 2Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. 3§ 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.
 2. 1Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,
 - a Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
 - b nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.
- 2Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. 3§ 9 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.
3. 1Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. 2Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

§ 7 Sonderformen der Arbeit

1. 1Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/ Dienstplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. 2Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. 3Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
2. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
3. Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
4. Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die teilzeitbeschäftigte Ärzte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 5 Abs. 1 Satz 1) leisten.
5. Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von vollbeschäftigten Ärzten (§ 5 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten

Arbeitsstunden hinausgehen und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.

6. Abweichend von Absatz 5 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.

§ 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

1. 1Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). 2Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
2. 1Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann unter den Voraussetzungen einer - Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle, - Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 4, Abs. 2 Nr. 3 ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 ArbZG über acht Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.
3. Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen max. 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den einzelnen Arzt mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.
4. 1Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a ArbZG und innerhalb der Grenzwerte nach den Absätzen 2 und 3 eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen. 2Die wöchentliche Arbeitszeit darf dabei maximal bis zu 64 Stunden betragen.
5. Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 2 bis 4 gilt § 5 Abs. 2 Satz 1.
6. 1Soweit Ärzte Teilzeitarbeit gemäß § 11 vereinbart haben, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit nach den Absätzen 2 bis 5 in demselben Verhältnis, wie die Arbeitszeit dieser Ärzte zu der regelmäßigen Arbeitszeit vollbeschäftigter Ärzte. 2Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
7. 1Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). 2Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arzt vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit ausgestattet wird. 3Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. 4Durch tatsächliche

Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).

8. § 5 Abs. 4 bleibt im Übrigen unberührt.

§ 9 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

1. (1) ¹Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärzten – je Stunde

- a für Überstunden 25 v.H.,
- b für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- c bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
- d für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe; bei Ärzten gemäß § 13 Buchst. c der höchsten tariflichen Stufe. ³Die Zeitzuschläge betragen für Nachtarbeit 15 v.H. und für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt 25 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. b bis d sowie Satz 3 2. Alt. wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Protokollerklärung zu Satz 2 Buchst. c:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.

²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

2. Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 5 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält die der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.
3. ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ⁵Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge nach Absatz 1 gezahlt. ⁶Satz 1 gilt nicht im Falle einer stundenweisen Rufbereitschaft. ⁷Eine Rufbereitschaft im Sinne von Satz 6 liegt bei einer ununterbrochenen Rufbereitschaft von weniger als zwölf Stunden vor. ⁸In diesem Fall wird abweichend von den Sätzen 2 und 3 für jede angefangene Stunde der Rufbereitschaft 12,5 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.

Protokollerklärung

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

4. ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.
5. ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 10 Bereitschaftsdienstentgelt

1. ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	80 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	95 v.H.

Ab dem 01.01.2027 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	70 v.H.
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	85 v.H.
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	100 v.H.

²Abweichend von Satz 1 erhöht sich die als Arbeitszeit bewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes ab der 64. Bereitschaftsdienststunde im Kalendermonat und den folgenden Bereitschaftsdienststunden um 25 v.H. ³Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum

Arbeitsvertrag. 4Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

2. 1Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. April 2025 das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I 37,24 Euro,

EG II 45,50 Euro,

EG III 49,63 Euro.

EG IV 49,63 Euro

2Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. April 2026 das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I 38,36 Euro,

EG II 46,87 Euro,

EG III 51,12 Euro.

EG IV 51,12 Euro

3Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird ab dem 1. Januar 2027 das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I 39,51 Euro,

EG II 48,27 Euro,

EG III 52,66 Euro.

EG IV 52,66 Euro

3. 1Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. 2Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden gemäß § 7 Absatz 3 erhält der Arzt einen Nachtzuschlag von 15 v.H. des Stundenentgeltes nach Absatz 2. 3Für Zeiten des Bereitschaftsdienstes an Samstagen erhält der Arzt einen Samstagszuschlag von 15 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. 4Für Zeiten des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen erhält der Arzt einen Sonntagszuschlag von 25 v.H. des Stundenentgeltes nach Absatz 2. 5Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

Ab dem 01.01.2027 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

- 1Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde, die an einem Feiertag geleistet worden ist, einen Zeitzuschlag in Höhe von 25 v.H. des Stundenentgelts nach Absatz 2. 2Für die Zeit des

Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden gemäß § 7 Absatz 3 erhält der Arzt einen Nachzuschlag von 15 v.H. des Stundenentgeltes nach Absatz 2. 3Für Zeiten des Bereitschaftsdienstes an Samstagen erhält der Arzt einen Samstagszuschlag von 20 v.H. des Stundenentgeltes nach Absatz 2. 4Für Zeiten des Bereitschaftsdienstes an Sonntagen erhält der Arzt einen Sonntagszuschlag von 25 v.H. des Stundenentgeltes nach Absatz 2. 5Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

4. 1Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach Absatz 3 zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach den Absätzen 1 bis 3 ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). 2Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 17) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

1. 1Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie
 - a mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen. 2Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. 3Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. 4Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.
2. Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
3. Ist mit früher vollbeschäftigten Ärzten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Abschnitt III Eingruppierung und Entgelt

§ 12 Allgemeine Eingruppierungsregelungen

1. 1Die Eingruppierung der Ärzte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des § 13. 2Der Arzt erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.
2. 1Der Arzt ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit entspricht. 2Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen. 3Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden, sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen. 4Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, muss auch diese Anforderung erfüllt sein.

Protokollerklärungen

1. Arbeitsvorgänge sind Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Arztes, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen (z.B. Erstellung eines EKG). Jeder einzelne Arbeitsvorgang ist als solcher zu bewerten und darf dabei hinsichtlich der Anforderungen zeitlich nicht aufgespalten werden.
2. Eine Anforderung im Sinne des Unterabsatzes 2 ist auch das in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Herausheben der Tätigkeit aus einer niedrigeren Vergütungsgruppe. (3) Die Entgeltgruppe des Arztes ist im Arbeitsvertrag anzugeben.

§ 13 Eingruppierung

Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

- a Entgeltgruppe I:
Arzt mit entsprechender Tätigkeit.
- b Entgeltgruppe II:
Facharzt mit entsprechender Tätigkeit

Protokollerklärung

Facharzt ist derjenige Arzt, der aufgrund abgeschlossener Facharztweiterbildung in seinem Fachgebiet tätig ist.

- c Entgeltgruppe III:
 - aa) Beschäftigter der Entgeltgruppe II der vom Arbeitgeber mit dem Titel Oberarzt ernannt wurde;
 - bb) Oberarzt, ist derjenige Arzt dem die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.
- d Entgeltgruppe IV
Leitender Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen worden ist.

Protokollerklärung:

Leitender Oberarzt ist nur derjenige Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik in der Regel nur

von einem Arzt erfüllt werden.

§ 14 (nicht belegt)

§ 15 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

1. Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Eingruppierung entspricht, und hat er diese mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.
2. Die persönliche Zulage bemisst sich für Ärzte, die in eine der Entgeltgruppen I bis IV eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich für den Arzt bei dauerhafter Übertragung nach § 16 Abs. 5 ergeben hätte.

§ 16 Entgelt

1. 1Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt. 2Die Höhe bestimmt sich entsprechend des Entgelttarifvertrages nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.
2. Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten einer Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei dem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit) und zwar in
 - a Entgeltgruppe I
 - Stufe 2: nach einjähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 3: nach zweijähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 4: nach dreijähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 5: nach vierjähriger ärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 6: nach fünfjähriger ärztlicher Tätigkeit
 - b Entgeltgruppe II
 - Stufe 2: nach dreijähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 3: nach sechsjähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 4: nach neunjähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 5: nach zwölfjähriger fachärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 6: nach vierzehnjähriger Tätigkeit
 - c Entgeltgruppe III
 - Stufe 2: nach dreijähriger oberärztlicher Tätigkeit
 - Stufe 3: nach sechsjähriger oberärztlicher Tätigkeit
 - d. Entgeltgruppe IV
 - Stufe 2: nach dreijähriger leitender oberärztlicher Tätigkeit

3. Ärzte erhalten vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird, das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe.
4. 1Den Zeiten einer ärztlichen Tätigkeit stehen gleich:
 - a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 18 bis zu 39 Wochen,
 - c Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
 - d Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein betriebliches Interesse anerkannt hat,
 - e Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

2Zeiten, in denen Ärzte mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten beschäftigt waren, werden voll angerechnet.
5. Bei einer Eingruppierung in eine höhere oder niedrigere Entgeltgruppe erhält der Arzt vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das Tabellenentgelt der sich aus Abs. 1 ergebenden Stufe.
6. 1Bei der Anrechnung von Vorbeschäftigungen werden in der Entgeltgruppe I Zeiten ärztlicher Tätigkeit angerechnet. 2Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit. 3In der Entgeltgruppe II werden Zeiten fachärztlicher Tätigkeit in der Regel angerechnet. 4Zeiten einer vorhergehenden beruflichen Tätigkeit können angerechnet werden, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit förderlich sind.

Protokollerklärung

Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 3, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

§ 17 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

1. 1In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 5 Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1, § 22, § 23 und § 25 werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. 2Die nicht in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehenden letzten drei vollen Kalendermonate (Berechnungszeitraum) gezahlt. 3Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden) sowie besondere Zahlungen nach § 19 und § 20.

Protokollerklärungen zu den Sätzen 2 und 3:

1. 1Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. 2Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. 3Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zugrunde gelegt.

2. 1Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt bei einer durchschnittlichen Verteilung der

regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage 1/65 aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben. 2Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. 3Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. 4Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben die in diesem Zusammenhang auf Basis der Tagesdurchschnitte zustehenden Beträge bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 unberücksichtigt. 3. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, ist der Arzt so zu stellen, als sei die Entgeltanpassung bereits mit Beginn des Berechnungszeitraums eingetreten.

§ 18 Entgelt im Krankheitsfall

1. 1Werden Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 17. 2Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. 3Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

2. 1Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. 2Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 17; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. 3Für Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünde, zugrunde zu legen.
3. 1Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 27 Abs. 2)

von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und

von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. 2Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird.
4. 1Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. 2Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. 3Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum

zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. 4Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 19 Besondere Zahlungen

1. (1) 1Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. 2Für vollbeschäftigte Ärzte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. 3Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arzt dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Arbeitgeber ein. 4Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. 5Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. 6Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
2. 1Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 27 Abs. 2)
 - a von 25 Jahren in Höhe von 350 Euro,
 - b von 40 Jahren in Höhe von 500 Euro.2Teilzeitbeschäftigte Ärzte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
3. 1Beim Tod von Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. 2Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt des Verstorbenen gezahlt. 3Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreiende Wirkung. 4Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.
4. 1Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Arbeitgeber geltenden Grundsätzen.

§ 20 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

1. 1Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. 2Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union. 3Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie der Tagesdurchschnitt nach § 17, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

Protokollerklärung

Teilen Ärzte ihrem Arbeitgeber die für eine kostenfreie bzw. kostengünstigere Überweisung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig mit, so tragen sie die dadurch entstehenden zusätzlichen Überweisungskosten.

2. Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten teilzeitbeschäftigte Ärzte das Tabellenentgelt (§ 17) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte entspricht.
3. 1Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. 2Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. 3Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 5 Abs. 1 und entsprechende Sonderregelungen) zu teilen.
4. 1Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. 2Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. 3Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
5. Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.
6. Einzelvertraglich können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z. B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) pauschaliert werden.

§ 21 Betriebliche Altersversorgung

1. Die Ärzte haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung von vier v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) bzw. des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) in ihrer jeweils geltenden Fassung bei der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg (ZMV) oder einem anderen Versorgungsträger, der eine wirtschaftlich gleichwertige Versorgung garantiert.
2. Absatz 1 gilt nicht für Beschäftigte, für die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrags die Gesellschaft bzw. eines ihrer Vorgängerunternehmen bereits eine anderweitige Altersversorgung gewährleistet.

Abschnitt IV: Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 22 Erholungsurlaub

1. ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 17). ²Bei einer Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. ³Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als fünf Tage in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁴Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einen halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁵Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden und kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 5:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zusammenhängend zwei Wochen angestrebt werden.

2. Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben:
 - a. ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
 - b. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
 - c. Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
 - d. Das nach Absatz 1 Satz 1 fort zu zahlende Entgelt wird zu dem in § 25 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 23 Zusatzurlaub

1. Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 9 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 zusteht, erhalten
 - a. bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b. bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monateeinen Arbeitstag Zusatzurlaub.

Protokollerklärung:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder

Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des § 23 unschädlich.

2. ¹Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

- | | | |
|---|-------------------------|---------------|
| a | 150 Nachtarbeitsstunden | 1 Arbeitstag |
| b | 300 Nachtarbeitsstunden | 2 Arbeitstage |
| c | 450 Nachtarbeitsstunden | 3 Arbeitstage |
| d | 600 Nachtarbeitsstunden | 4 Arbeitstage |

Zusatzurlaub im Kalenderjahr. ²Nachtarbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

3. ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 35 Arbeitstage, bei Zusatzurlaub wegen Wechselschichtarbeit 36 Tage, nicht überschreiten. ³Bei Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; § 22 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

4. Im Übrigen gilt § 22 mit Ausnahme von Absatz 2 Buchst. b entsprechend.

§ 24 Sonderurlaub

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

§ 25 Arbeitsbefreiung

1. ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 17 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | | |
|---|--|-------------------|
| a | Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | ein Arbeitstag, |
| b | Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | zwei Arbeitstage, |
| c | Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | ein Arbeitstag, |

d 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum

ein Arbeitstag,

e schwere Erkrankung

aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt,

ein Arbeitstag im Kalenderjahr,

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat,

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr,

cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss,

bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

2Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und durch ärztliche Bescheinigung in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege belegt wird. 3Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f Ärztliche Behandlung von Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss,

erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit
einschließlich erforderlicher Wegezeiten.

2. 1Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 17 nur insoweit, als Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können. 2Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. 3Die Ärzte haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
3. 1Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 17 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. 2In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).

4. Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern sowie berufsständischer Versorgungswerke für Ärzte kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 17 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
5. ¹Zur Teilnahme an medizinisch, wissenschaftlichen Kongressen, ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen ist dem Arzt Arbeitsbefreiung bis zu drei Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts nach § 17 zu gewähren. ²Bei Kostenerstattung durch Dritte kann eine Arbeitsbefreiung für weitere zwei Arbeitstage erfolgen. ³Die Arbeitsbefreiung wird auf einen Anspruch nach dem Bildungsfreistellungsgesetz M-V oder anderen Weiterbildungsgesetzen angerechnet.

Abschnitt V: Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 26 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

1. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
 - a mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,
 - b jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
2. ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers oder eines berufsständischen Versorgungswerks für Ärzte eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
3. Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger bzw. in einem berufsständischen Versorgungswerk für Ärzte festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen,

und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

4. 1Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Arztes. 2Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
5. 1Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 Buchst. a geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. 2Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

§ 27 Kündigung des Arbeitsverhältnisses

1. 1Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. 2Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 2)

bis zu einem Jahr ein Monat,

von mehr als einem Jahr 6 Wochen,

von mindestens 5 Jahren 3 Monate,

von mindestens 8 Jahren 4 Monate,

von mindestens 10 Jahren 5 Monate,

von mindestens 12 Jahren 6 Monate

zum Schluss eines Kalendermonats.

2. 1Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. 2Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 24, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. 3Wechseln Ärzte zu einem Arbeitgeber, der gleichfalls ein Konzernunternehmen der KHW ist, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

§ 28 Zeugnis

1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das sich auch auf Führung und Leistung erstrecken muss (Endzeugnis).
2. Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

3. Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
4. ¹Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen. ²Das Endzeugnis und Zwischenzeugnis sind von dem leitenden Arzt und einer vertretungsberechtigten Person des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Ausschlussfrist

1. ¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von dem Arzt oder vom Arbeitgeber schriftlich und innerhalb weiterer sechs Monate gerichtlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.
2. Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

§ 30 Friedenspflicht, Schlichtungskommission

1. ¹Während der Laufzeit des Tarifvertrages und bis Abschluss des Schlichtungsverfahrens besteht absolute Friedenspflicht. ²Diese gilt auch für bekannte, nicht bekannte oder nach Abschluss dieses Tarifvertrages aufgestellte Forderungen.
2. Nach Kündigung des Tarifvertrages und schriftlicher Erklärung des Scheiterns der Tarifverhandlungen kann jeder Vertragspartner zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens die Schlichtungskommission schriftlich anrufen.
3. ¹Die Schlichtungskommission besteht aus dem Vorstand und je drei Beisitzern, die eigenständig von den jeweiligen Tarifvertragsparteien für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. ²Eine Abberufung bzw. Neuberufung ist für die verbleibende Amtsdauer möglich.
4. ¹Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen. ²Je ein Mitglied wird eigenständig von den jeweiligen Tarifvertragsparteien berufen. ³Der Vorsitzende wird im gegenseitigen Einverständnis bestellt. ⁴Können die Tarifvertragsparteien kein Einverständnis erzielen, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern. ⁵Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Schlichtungskommission.
5. ¹Mit der schriftlichen Anrufung der Schlichtungskommission sind von der anrufenden Tarifvertragspartei alle Forderungen/Angebote zu bezeichnen. ²Der Vorsitzende stellt den Tarifvertragsparteien die Ladung zu einem Schlichtungsgespräch zu. ³Der Ladung sind die Forderungen/Angebote der anrufenden Tarifvertragspartei beizufügen.
6. ¹Soweit zwischen den Parteien keine Einigung über einen Tarifvertrag zustande kommt, finden mindestens drei Schlichtungsgespräche statt. ²Liegt dann keine Einigung vor

beschließt die Schlichtungskommission mit 2/3 Mehrheit einen Schlichtungsvorschlag und unterbreitet diesen den Tarifvertragsparteien schriftlich.

7. ¹Erklärt eine der Tarifvertragsparteien frühestens 10 Kalendertage nach Zugang des Schlichtungsvorschlages schriftlich die Ablehnung, beschließt die Schlichtungskommission mit Mehrheit einen Schlichtungsspruch. ²Dieser hat die vorgeschlagenen tarifvertraglichen Regelungen ausformuliert und schriftlich zu enthalten und ist den Tarifvertragsparteien schriftlich zuzustellen.
8. Der Marburger Bund verpflichtet sich, über die Annahme des Schlichtungsspruches im Sinne des Abs. 7 eine Urabstimmung unter seinen vom fusionierten Unternehmen beschäftigten Mitgliedern durchzuführen und im Falle der Annahme auf Grundlage des Schlichtungsspruches einen Tarifvertrag abzuschließen.

§ 31 In-Kraft-Treten

1. ¹Der Tarifvertrag tritt in dieser Fassung mit Wirkung zum **1. April 2025** in Kraft.
2. ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum **31. März 2027**. ²Davon abweichend ist hinsichtlich der §§ 9 und 10 („Ausgleich für Sonderformen der Arbeit“ bzw. „Bereitschaftsdienstentgelt“) eine Teilkündigung des Tarifvertrags zulässig, frühestens jedoch mit Wirkung zum **31. März 2027**.
3. Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden §§ 7, 8 Abs. 3 und 10 mit einer Frist von drei Monaten, wenn infolge einer Änderung des Arbeitszeitgesetzes sich materiellrechtliche Auswirkungen ergeben oder weitere Regelungsmöglichkeiten für die Tarifvertragsparteien eröffnet werden; rein formelle Änderungen berechtigen nicht zu einer Ausübung des Kündigungsrechts.
4. § 30 (Friedenspflicht, Schlichtungskommission) ist nicht kündbar.

Die vorliegende durchgeschriebene Fassung wurde zwischen den Tarifparteien abgestimmt und zur betrieblichen Verwendung freigegeben.

LUP-Kliniken gGmbH

Marburger Bund

Alexander M. Gross
Geschäftsführer

Lars Grabenkamp
Geschäftsführer